

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland**

**Vom 19. Juni 2009**

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer oder entsprechend dem jeweiligen Landesrecht nach Maßgabe des Einkommens oder der Einkünfte aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),“

2. § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- oder Vermögensteuer kann auch in einem Mindestbetrag erhoben werden (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht; das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.“

3. § 3 Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer ist Absatz 5 Satz 1 entsprechend dem jeweiligen Landesrecht nicht anzuwenden. Im Steuerabzugsverfahren unterliegen Kapitalerträge der Kirchensteuererhebung, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge eine Kirchensteuerpflicht besteht.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 19. Juni 2009  
(6511-1 / 7510-01)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Propst Siegfried Kasparick  
stellv. Bischof in der EKM

Propst Dr. Hans Mikosch  
stellv. Landesbischof in der EKM